

Kommunalaufsicht;

hier: 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2014

Die zwischen
zwischen der Stadt Borgholzhausen
der Stadt Halle (Westf.)
der Gemeinde Langenberg
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
der Gemeinde Steinhagen
der Stadt Versmold
- zweckverbandsangehörige Städte und Gemeinden -
und
dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh
am 1. Oktober 2014 geschlossene öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen
Datenschutzbeauftragten wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird neu gefasst:

Der Zweckverband Infokom verpflichtet sich gemäß § 32 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW -) aus den Reihen seiner Beamten die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters für sich selbst und die oben aufgeführten Städte und Gemeinden durchzuführen. Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgabe mandatierend (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2, Satz 2 GkG NRW) wahr. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 21 Der von den oben aufgeführten Städten und Gemeinden nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW zu bestellende behördliche Datenschutzbeauftragte und ein Stellvertreter werden durch einen zentralen örtlichen Ansprechpartner in der Verwaltung der zweckverbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde unterstützt.

2. § 2 - § 4 bleiben unverändert.

3. § 5 wird neu gefasst:

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Borgholzhausen, den 1. Dezember 2017

Stadt Borgholzhausen
Speckmann
Bürgermeister
Halle (Westf.), den 1. Dezember 2017
Stadt Halle (Westf.)
Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin
Langenberg, den 1. Dezember 2017
Gemeinde Langenberg
Mittag
Bürgermeisterin
Schloß Holte-Stukenbrock, den 1. Dezember 2017
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Erichlandwehr
Bürgermeister
Steinhagen, den 1. Dezember 2017
Gemeinde Steinhagen

Besser
Bürgermeister
Vermold, den 1. Dezember 2017
Stadt Vermold
Meyer-Hermann
Bürgermeister
Gütersloh, den 1. Dezember 2017
Zweckverband INFOKOM Gütersloh
Adenauer
Verbandsvorsteher

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderung vom 1. Dezember 2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 1. Dezember 2017 zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Halle (Westf.), der Gemeinde Langenberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Vermold und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die 1. Änderung vom 1. Dezember 2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 1. Oktober 2014 und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Januar 2018
31.13 04 (2)
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld
ABl. Reg. Dt. 2018, S. 20–21